

§ 1 - Allgemeines - Geltungsbereich

a). Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH**.

b). Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer.

c). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Insoweit gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder Gegenleistung als Anerkennung entgegenstehender Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen unseren Geschäftsbedingungen und denen unseres Kunden, können ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zur Anwendung, auch wenn der Kunde die Auffassung vertreten sollte, dass seine Geschäftsbedingungen die einzig gültigen sind.

§ 2 - Vertragsschluss

a). Die Angebote der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** sind frei bleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in der chemischen Zusammensetzung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, wenn dadurch das Wesen der vertraglichen Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird.

b). Bei Werkverträgen sind Vertragsgrundlage in folgender Reihenfolge:

1. die schriftlichen Vereinbarungen,
2. unsere Allgemeinen Verlegetebedingungen,
3. unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
4. die VOB Teil B in ihrer jeweils neusten Fassung.

c). Bei Werk- und Dienstleistungen kann die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** von vereinbarten Leistungen im Detail insoweit abweichen, als dadurch das Wesen der vertraglichen Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

d). Ansonsten kann die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** von der Leistung abweichen, wenn sich die Leistung auch dann für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werks erwarten kann.

e). Für Pläne, Zeichnungen und Unterlagen, die der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** vom Auftraggeber oder aus der diesem zurechenbaren Sphäre zur Verfügung gestellt werden, sowie für Angaben über die örtlichen Gegebenheiten bezogen auf die Baustelle und den Baugrund, besteht keine Überprüfungspflicht der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** bezogen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Erkannte Ungereimtheiten zeigt die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** dem Auftraggeber unverzüglich an. An ihren Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und Unterlagen, behält die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** Eigentum und Urheberrechte.

f). Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Transparenz des Vertragsverhältnisses, die wesentlichen Erklärungen des Vertrages schriftlich abzugeben oder schriftlich zu bestätigen.

§ 3 - Entsorgung

Die Entsorgung der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** übergebenen Sachen ist zu vergüten.

§ 4 - Eigentumsvorbehalt

a). Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

b). Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** das Eigentum an der Ware vor bis sämtliche Forderungen der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** gegen den Unternehmer aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

c). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Lagerungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

d). Der Kunde ist verpflichtet, der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** einen Zugriff Dritter auf die Sachen, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

e). Die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer c), und d), dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Leistungen des Kunden werden abzüglich der notwendigen Aufwendungen der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** erstattet. Ihr wird bis zur vollständigen Bezahlung das uneingeschränkte Zugangsrecht zu ihrem Eigentum versichert.

f). Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Unternehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** gehörenden Ware veräußert, so tritt der Unternehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Unternehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH**, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH**, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** kann verlangen, dass der Unternehmer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

g). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** vor, ohne dass für die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** gehörenden Waren, steht der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** verwahrt.

h). Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

i). Die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihr gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung ihrer Forderung durch den Kunden gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

j). Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** hat der Kunde die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Kunde auf Verlangen der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** Ansprüche an die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** abzutreten. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 5 - Zahlung, Aufrechnung & Zurückbehaltung

a). Der angebotene Preis ist bindend. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b). Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in Form von Verzugszinsen. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Gegenüber Unternehmer behält sich die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** vor, einen höheren Verzugszinsen nachzuweisen und geltend zu machen. Zudem schulden Unternehmer im Falle des Verzuges nach § 288 Absatz 5 BGB eine Pauschale in Höhe von € 40,00.

c). Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung sein, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** unbestritten sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 - Haftungsbeschränkung

a). Bei fahrlässigen Verletzungen unserer vertragsbezogenen Sorgfaltspflichten beschränkt sich die Haftung der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässiger Verletzung unserer vertragsbezogenen Sorgfaltspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, gilt die Haftungsbeschränkung nicht. Weiter gilt die Haftungseinschränkung nicht, wenn Ansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Als unwesentliche Pflichten sehen wir die Pflichten an, die nicht zur Erbringung unserer rechtzeitigen und mangelfreien vertraglichen Leistung erforderlich sind.

b). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c). Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 7 - Schlussbestimmungen, geltendes Recht, Gerichtsstand, Datenerfassung

a). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b). Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH**. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c). Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

d). Die **PB-BAU BODENTECHNIK GMBH** speichert personenbezogene Daten für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.